

(4)

**Bebauungsplan
der Ortsgemeinde Bickendorf**

Teilgebiet "Burgstraße K 69"

Begründung

Stoltz + Partner
Stadtplaner SRL · Architekten BDA
Maarstr. 25
54292 Trier

Tel. 0651/24026

Dipl.-Ing. Helmut Ernst
Freier Landschaftsarchitekt BDLA
Mühlenstr. 80
54296 Trier

Tel. 0651/16006

November 1993

INHALTSVERZEICHNIS

1.0 Allgemeines	1
1.1 Einführung	1
1.2 Anlaß der Planung	1
1.3 Raumordnerische Entwicklungsziele (Verkehrswege)	2
2.0 Landespflgerischer Planungsbeitrag, Teil I	
Grundlagen und landespflgerische Zielvorstellungen	3
2.1 Vorbemerkungen	3
2.2 Lage des Plangebietes	4
2.3 Grundlagenermittlung	4
2.3.1 Landespflgerische Vorgaben aus den übergeordneten Planungen	4
a) Regionaler Raumordnungsplan	4
b) Entwurf zur Planung vernetzter Biotopsysteme in Rheinland-Pfalz	6
2.3.2 Sammlung der Planungsgrundlagen	6
a) Abiotische Faktoren	6
b) Biotische Faktoren	8
c) Schutzkategorien	10
d) Ökologisches Wirkungsgefüge	11
e) Schutzwürdigkeit, Empfindlichkeit und Vorbelastungen der Potentiale	11
f) Besondere Schutzwürdigkeit von Flächen	12
2.4 Entwickeln Landespflgerischer Zielvorstellungen	13
3.0 Darlegung zum städtebaulichen Entwurf	14
3.1 Städtebauliche Konzeption	14
3.1.1 Allgemeines	14
3.1.2 Planerische Beschreibung	14
3.2 Lärmschutzmaßnahmen	15
3.3 Abweichen von den landespflgerischen Zielvorstellungen nach Abwägung	15

4.0 Landespflegerischer Planungsbeitrag, Teil II	
Grünordnung	16
4.1 Erläuterungen der Eingriffe	16
4.1.1 Arten- und Biotopschutz	16
a) Mauerfugengesellschaft in relikthafter Ausprägung	16
b) Vollversiegelte Flächen	16
c) Böschungen	17
d) Straßenrandbereiche	17
4.1.2 Wasser	18
4.1.3 Naturerleben und Erholung	18
4.1.4 Klima	18
4.1.5 Boden	18
4.2 Flächenbilanz	19
5.0 Bodenordnung	20
6.0 Kosten	20

1.0 ALLGEMEINES

1.1 EINFÜHRUNG

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Bickendorf hat in seiner Sitzung am 13.11.1990 beschlossen, für das Plangebiet "K 69" einen B-Plan aufzustellen.

Das Plangebiet erstreckt sich von der Einmündung Hauptstraße L 5 bei Bau-km 0+000 auf eine Länge von 590 m bis zur Ortsgrenze in Richtung Ehlenz.

Der FNP weist entlang der K 69 "M-Fläche" (Dorfgebiet) aus.

1.2 ANLASS DER PLANUNG

Aufgrund des relativ schlechten Straßenzustandes, der in verschiedenen Bereichen zu engen Fahrbahn, sowie im Hinblick auf einen ortsgerechten Straßenbau ist die Neuorientierung des Kraftfahrzeugverkehrs dringend erforderlich.

Der Ausbau der K 69 wurde bereits zum Zeitpunkt des zwischenzeitlich abgeschlossenen - Flurbereinigungsverfahrens diskutiert. Zu diesem Zeitpunkt wurden auch die für den Straßenausbau erforderlichen Grenzregulierungen erfaßt. Das in den Jahren 1986 bis 1987 erarbeitete Dorfentwicklungskonzept hat die Frage des Straßenausbaus nochmals neu aufgeworfen und hierbei insbesondere die Ortsgestaltung in den Mittelpunkt gestellt. Hierauf aufbauend wurde zur weiteren Konkretisierung dieser Überlegungen aus dem Dorfentwicklungskonzept ein Vorentwurf erstellt.

Die nun vorliegende Planung des Straßenbauamtes Gerolstein, die Grundlage des Bebauungsplanes ist, baut auf den vorgenannten Überlegungen auf.

Der Ausbau der K 69 steht in den nächsten Jahren an. Hierbei sollen insbesondere stadtgestalterische Aspekte Berücksichtigung finden. Darüber hinaus ist in Teilbereichen eine Änderung des Straßenquerschnittes geplant.

Wichtigste Maßnahme ist hierbei das Versetzen der Grundstücksmauer von Flurstück 129/2. Ansonsten handelt es sich im wesentlichen um einen sogenannten Bestandsausbau.

Der vorliegende B-Plan ersetzt das ansonsten notwendige Planfeststellungsverfahren. Durch das B-Planverfahren wird ein zügigerer Planungsablauf sowie eine direktere Beteiligung der Bürgerschaft erwartet.

Als Rechtsgrundlage für das gewählte Verfahren wird stellvertretend auf § 17 Abs. 3 FStrG und § 5 (2) Landesstr.-Gesetz verwiesen.

--

1.3 RAUMORDNERISCHE ENTWICKLUNGSZIELE (VERKEHRSWEGE)

Die K 69 besitzt rein regionale und zwischengemeindliche Erschließungsfunktionen. Das angestrebte raumordnerische Entwicklungsziel, die K 69 sicher befahren zu können, wird durch den Ausbau gewährleistet. Ferner wird die Wohnqualität in der Ortslage durch den Neubau gesteigert.

2.0 LANDESPFLEGERISCHER PLANUNGSBEITRAG, TEIL I GRUNDLAGEN UND LANDESPFLEGERISCHE ZIELVORSTELLUNGEN

2.1 VORBEMERKUNGEN

Der Bebauungsplan selbst ist kein Eingriff im Sinne des Landespflegegesetzes. Als verbindliche Bauleitplanung schafft er jedoch die Rechtsgrundlage für Eingriffe und muß somit - insbesondere nach Ergänzung des Bundesnaturschutzgesetzes nach Maßgabe des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland - für die bei der Umsetzung der Bebauungsplanung notwendig werdenden Kompensationsmaßnahmen Aussagen treffen.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß § 4 LPfIG RP Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen, welche die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

Gemäß § 5 LPfIG RP hat, wer in Natur und Landschaft eingreift, vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen in angemessener Frist zu beseitigen oder auszugleichen (Nach Auffassung des Ministeriums für Umwelt und Gesundheit RP ist bei Kompensationszeiträumen über 30 Jahren grundsätzlich keine Ausgleichbarkeit gegeben). Ausgeglichen ist ein Eingriff, wenn nach seiner Beendigung keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushalts zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt ist.

Ein Eingriff ist unzulässig, wenn die Beeinträchtigungen nicht ausgeglichen werden können es sei denn, der Eingriff ist im Abwägungsverfahren gegenüber den landespflegerischen Belangen vorrangig. In diesem Falle sind statt des Ausgleichs Maßnahmen zur Verbesserung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes durchzuführen, die geeignet sind, die durch den Eingriff gestörten Funktionen an einer anderen Stelle zu gewährleisten (Ersatzmaßnahmen).

Vor Zulassung des Eingriffs ist der zuständigen Behörde anhand einer i.d.R. eine Vegetationsperiode umfassenden Erhebung und Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft und einer Darstellung der vorgesehenen Veränderungen zur Umweltverträglichkeit darzulegen, daß Beeinträchtigungen soweit als möglich vermieden und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch bestimmte Maßnahmen ausgeglichen werden. Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden in den Flächennutzungsplänen dargestellt und in den Bebauungsplänen festgesetzt.

2.2 LAGE DES PLANGEBIETES

Das Plangebiet liegt in der Talmulde westlich der Nims, östlich der L 5 im Zentrum der Ortslage Bickendorf.

2.3 GRUNDLAGENERMITTLUNG

Dieser gutachterliche Teil ist Fachbeitrag und unterliegt nicht der Abwägung der Gemeindevertretung.

2.3.1 Landespflegerische Vorgaben aus den übergeordneten Planungen

a) **Regionaler Raumordnungsplan¹**

Besondere Funktion Landwirtschaft (L)

Gemeinden in denen der Landwirtschaft auch künftig eine hohe sozioökonomische Bedeutung zukommt, sind mit der besonderen Funktion Landwirtschaft auszuweisen.

Darüberhinaus besteht in den Gemeinden mit der besonderen Funktion Landwirtschaft die Verpflichtung, den landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen der städtebaulichen und siedlungsstrukturellen Maßnahmen einen ausreichenden Entwicklungsspielraum sicherzustellen.

Das Umfeld der Ortsgemeinde Bickendorf ist als landwirtschaftliche Nutzfläche einschließlich Grenzertragsböden ausgewiesen.

Bis zur Nordgrenze der Ortslage Bickendorf wird das Tal entlang der Nims mit der Bedeutung "Offenzuhaltendes Wiesental" dargestellt.

Sicherung einer gesunden und leistungsfähigen Umwelt, Schutz der natürlichen Ressourcen

In besiedelten Bereichen sind Teile von Natur und Landschaft auch begrünte Flächen und deren Bestände in besonderem Maße zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.

¹ Quelle: Regionaler Raumordnungsplan Beschuß der Regionalvertretung v. 1.6.1984
Planungsgemeinschaft der Region Trier

Verkehrswege und Umwelt

Neben dem Straßenbau mit seinen Beurteilungskriterien wie Verkehrssicherung, Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Verbindungsqualität ist der Umweltschutz gleichberechtigt zu beachten. Deshalb sind vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes durch den Neu- bzw. Ausbau der Verkehrswege und sonstigen verkehrlichen Anlagen zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind in angemessener Frist zu beseitigen oder soweit auszugleichen, wie es zur Verwirklichung der Ziele in der Landespflage erforderlich ist.

Dies erfordert insbesondere:

- o Die Prüfung von Straßenbauprojekten auf ihre Verträglichkeit für die Umwelt.
- o Straßen und ihre Nebenanlagen sind in die Landschaft einzubinden.

Ortsplanerische Rahmenkonzeption

- o der Verkehr ist in der Ortslage unter Wahrung des Ortsbildes und der Wohnqualität so zu führen, daß rücksichtsvolle Lösungen erzielt werden
- o das Dorf ist unter Berücksichtigung von Natur und Landschaft in seine Umgebung einzubinden

Bauleitpläne sollen nach § 1 Abs.5 Satz 1 Baugesetzbuch zur Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt und zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen beitragen. Zu den Belangen, die bei der Aufstellung von Bauleitplänen besonders zu berücksichtigen sind, gehören gem. § 1 Abs.5 Satz 2 Ziff. 7 BauGB diejenigen des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die Planung sollte nach dem Grundsatz des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden erfolgen (§ 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB).

Hieraus ergibt sich folgender Forderungskatalog:

- o Im Rahmen des Ausbaus von Verkehrswegen ist die Versiegelung von Flächen auf ein Mindestmaß zu reduzieren.
- o Verbesserung der innerörtlichen Durchgrünung.
- o In besiedelten Bereichen sind als Teile von Natur und Landschaft auch begrünte Flächen und deren Bestände in besonderem Maße zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.
- o Boden ist zu erhalten, ein Verlust seiner natürlichen Fruchtbarkeit ist zu vermeiden. Eine weitere Versiegelung sowie Verdichtung von Flächen ist auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Die Bauleitpläne haben sich gem. § 1(4) BauGB den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Vorstehende Vorgaben sind somit bindend und einer Abwägung nach § 1(6) BauGB entzogen.

b) Entwurf zur Planung vernetzter Biotopsysteme in Rheinland-Pfalz

Der Entwurf zur Biotopvernetzung von Rheinland-Pfalz ist die umzusetzende Zielvorgabe für die Landespflegebehörden.

Bestand

In der Umgebung der Ortslage Bickendorf sind zum größten Teil Wiesen und Weiden mittlerer Standorte, in Teilbereichen (z.B. Ortsausgang Richtung Ehlenz) Streuobstwiesen ausgewiesen.

Planung und angestrebte Entwicklung

Zielrichtung für die o.g. Biotoptypen ist eine Extensivierung und Entwicklung zu mageren Wiesen und Weiden mittlerer Standorte. Ein um die Ortslage locker verteilter Streuobstbestand wird angestrebt.

2.3.2 Sammlung der Planungsgrundlagen

a) Abiotische Faktoren

(1) Naturrematische Gliederung

Der Untersuchungsraum liegt innerhalb der

- o Haupteinheit 3. Ordnung Gutland (26)
- o Haupteinheit 4. Ordnung Bitburger Gutland (261)
- Einheit 5. Ordnung Bickendorfer Hochfläche (261.8)

(2) Relief

Die Bickendorfer Hochfläche ist eine fast waldfreie, zentral und randlich zerschnittene Muschelkalkhochfläche beiderseits der Nims in 360 bis 400 m Höhe. Fast niveaugleich lagert sich der Muschelkalk an den Buntsandstein des Neidenbacher

Sandsteinplateaus (277.0) an. Der Hochflächencharakter lässt sich stellenweise nur durch Niveauvergleich feststellen, weil diese auf drei Seiten tektonisch begrenzte, höhergelegene Muschelkalkscholle durch die Nims, die Ehlenz und andere kleinere Bachtäler vielfach zertalt und gegen die Täler hin geneigt ist.

Das Eingriffsgebiet selbst steigt von SW nach NO um ca. 20 m von einem Höhenniveau von ca. 300 m auf ca. 320 m über NN an.

(3) Geologie

Das Planungsgebiet befindet sich an der Grenze der mesozoischen Schichten der Trias Buntsandstein und Muschelkalk.

Es liegt am südlichen Rand des Oberen Buntsanstein; als anstehendes Gestein findet sich rotbrauner toniger, feinkörniger Sandstein. Der obere Buntsandstein ist umgeben vom Unteren Muschelkalk mit dem anstehenden hellen, grauen glimmerreichen mergeligen Sandstein.

(4) Boden

Bei den im Untersuchungsraum anstehenden anthropogen weitestgehend unbeeinflussten (natürlichen) Böden handelt es sich zum Großteil um Terrestrische/Semiterrestrische Übergangsböden. Auf den Hängen und in Hangfußlage finden sich erodierte und kolluviale Formen Terrestrischer Böden. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind die Böden zum größten Teil anthropogen überformt und in ihrer Horizontabfolge nicht mehr in ihrer ursprünglichen Ausbildung vorhanden.

(5) Wasserhaushalt

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie seinem näheren Umfeld existieren derzeit keine natürlichen oder künstlichen Oberflächengewässer.

Der Obere Buntsandstein ist durch feinverteiltes toniges Bindemittel ist er an sich kein besonders guter Wasserleiter. Da er aber durchweg sehr stark geklüftet ist, lassen sich in ihm - besonders in Störungsnähe - erhebliche Wassermengen erschließen. Die Wasserhöufigkeit liegt bei 3 - 20 l/sec

Die Grundwasserbeschaffenheit recht hart - hart/ 15° bis 30° dGH ergibt sich aus dem Faktum, daß der Buntsandstein, besonders im Grenzbereich vom Oberen zum Mittleren Buntsandstein, einen nicht unerheblichen Karbonatgehalt enthält.

Die Grundwasserneubildungsrate liegt bei 150 mm/a

(6) Klima

Das Planungsgebiet befindet sich klimatisch an der Nordgrenze eines Gebietes das zwischen dem Weinbauklima an der Mosel und unteren Sauer sowie dem nördlich angrenzenden rauheren und erheblich kühleren Klima der Waldeifel einzuordnen ist. Der Klimatyp kann als kontinentales Berglandklima bezeichnet werden.

Die Niederschläge fallen zu allen Jahreszeiten in ausreichendem Maße, im Durchschnitt 650-700 mm/Jahr.

Mit einer mittl. Jahrestemperatur von 8° C bei 16,5° Julitemperatur ist die Vegetationsperiode ausreichend lang. Die Januartemperatur liegt um den Gefrierpunkt.

b) Biotische Faktoren

(1) Heutige potentielle natürliche Vegetation (hpNV)

Die hpNV-Kartierung des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht, Oppenheim, weist für den Planbereich von der Einmündung der K 69 in die L5 bis zum nordöstlich gelegenen Ortsausgang folgende Abfolge von Vegetationsgesellschaften aus:

- o **HA**
Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald
- o **BCa**
Perlgras-Buchenwald und Waldmeister Buchenwald mit der Ausprägung mäßig frisch mit mäßig hohem Basengehalt
- o **BAb**
Hainsimsen- (Traubeneichen-) Buchenwald mit der Ausprägung mäßig frisch mit mäßig geringem Basengehalt

Diese Angaben sind jedoch angesichts des hohen Grades bestehender anthropogener Überformungen (Versiegelung, Verdichtung, veränderte Bodenhorizontabfolgen etc.) ohne planerischen Belang.

(2) Reale Vegetation, reale Bodennutzung

Über 70% der Gesamtfläche des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind derzeitig voll versiegelt (Schwarzdecke, Ortbeton, knirsch verlegtes Betonpflaster). Ca 5% sind teilversiegelt (Schotterflächen, Splitt etc.) (s. Tabelle). Auf den verbleibenden ca. 25% existieren folgende Biotoptypen:

o **Straßenrain, Rasenflächen**

Der Straßenrain stellt sich zum größten Teil als gepflegtes Bankett dar; andere Restflächen sind zum Großteil intensiv gepflegte Rasenflächen.

Folgende Pflanzen wurden kartiert:

Achillea millefolium	- Gemeine Schafgarbe
Arrhenatherum elatius	- Glatthafer
Daucus carota	- Wilde Möhre
Holcus lanatus	- Wolliges Honiggras
Lolium perenne	- Deutsches Weidelgras
Plantago lanceolata	- Spitzwegerich
Prunella vulgaris	- Gemeine Braunelle
Ranuculus acris	- Scharfer Hahnenfuß
Ranuculus repens	- Kriechender Hahnenfuß
Senecio jacobaea	- Jakobsgreiskraut
Taraxacum officinale	- Gemeiner Löwenzahn
Trifolium repens	- Weißklee
Urtica dioica	- Große Brennessel

o **Böschungen mit Wiesenflächen, Strauch- und Baumbestand**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich relativ breite, unregelmäßig geformte, nicht humusierte Böschungen mit Großgehölzgruppen an der Oberkante.

Folgende Arten wurden kartiert:

Corylus avellana	- Haselnuß
Crataegus monogyna	- Weißdorn
Fraxinus excelsior	- Gemeine Esche
Prunus spinosa	- Schlehe
Quercus robur	- Stieleiche
Ribes alpinum	- Alpenjohannisbeere
Rosa spec.	- Wildrose
Rubus caesius	- Kratzbeere
Sambucus nigra	- Schwarzer Holunder

o Privatgärten

Die Teile von Privatgärten, die innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegen, sind zum Großteil Ziergärten mit Rasenflächen und Nadelgehölzen. Im direkten Umfeld finden sich Gärten mit älterem Laubgehölzbestand sowie Nutzgärten.

o Mauerfugengesellschaft in relikthafter Ausprägung

Teilbereiche der nicht verputzten Natursteinmauer (Burgstraße Nr. 6 vorgelagert) weisen ein Arteninventar aus der o.g Pflanzengesellschaft auf.

o geschnittene Hecken

Die geschnittene Hecke auf den Flurstücken Nr. 96 und 97 setzt sich zusammen aus Weißdorn und Eschen.

(3) Tierwelt

Detaillierte Erhebungen über die Tierwelt des engeren Untersuchungsraumes liegen nicht vor. Insgesamt ist aufgrund der bereits langjährigen Siedlungsumschlossenheit von einer Verschiebung des Spektrums zu den streßtoleranten Arten auszugehen. Im nördlichen Teilabschnitt des Bebauungsplanes in Richtung Ehlenz ist innerhalb der Böschungen, sowie der angrenzenden Streuobstwiesen und Sukzessionsflächen mit ihrer Anbindung an die freie Landschaft, mit einem reichen Arteninventar zu rechnen.

(4) Landschaftsbild / Erholung

Das Plangebiet ist bereits seit Jahren siedlungsumschlossen bindet jedoch in nördlicher Richtung (Richtung Ehlenz) an die freie Landschaft an. Der gesamte Abschnitt der K 69 innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes ist als Ortswanderweg ausgewiesen. Die vorhandenen Garten- und Freiraumstrukturen dienen primär der wohnungsnahen Erholung, eine Grünanlage im Einmündungsbereich der Gartenstraße in die Burgstraße wird als öffentliche Grünfläche genutzt.

c) Schutzkategorien

Förmlich ausgewiesene Schutzgebiete / Schutzzonen nach Naturschutz- oder Wasserrecht bzw. anderweitige Bestände mit besonders erwähnenswertem Schutzstatus sind durch die intensive Überformung durch jahrzehntelange Siedlungsnutzung nicht vorhanden.

d) Ökologisches Wirkungsgefüge

Ortskernlage sowie insbesondere die massive Barrierewirkung der geschlossenen Überbauung / Versiegelung schränken Wanderbewegungen bodengebundener wie weniger mobiler Arten zumindest im südlichen Abschnitt der Ausbaumaßnahme stark ein. Im nördlichen Abschnitt besteht - wie erwähnt - über einen Kranz aus Hecken und Streuobstwiesen die Anbindung an die freie Landschaft.

Dessen ungeachtet muß das Plangebiet - gemessen an den Vernetzungsstrukturen von Biotopelementen der freien Landschaft - als isoliert gelten.

e) Schutzwürdigkeit, Empfindlichkeit und Vorbelastungen der Potentiale

(1) Arten- und Biotopschutz:

Aufgrund der Tatsache, daß die Dichte der Bebauung, die Höhe der Versiegelungsrate sowie der Nutzerdruck von Süden nach Norden kontinuierlich abnimmt, die Ausstattung des Raumes an hochwertigen Lebensräumen für Fauna und Flora jedoch zunimmt, muß man auch im Hinblick auf das Potential Arten- und Biotopschutz von zwei Teilbereichen sprechen.

Es ist anzunehmen, daß im südliche Bereich empfindliche Arten bereits verdrängt sind, während im nördlichen Teilabschnitt mit seiner geringeren Überformung durch Siedlung, seinen Sukzessionsflächen, Streuobstwiesen, Hecken und baum- wie strauchbestandenen Böschungsflächen die Ausstattung an wertvollen Lebensräumen für einen innerörtlichen Bereich relativ hoch einzuschätzen ist. Für den nördlichen Abschnitt ergibt sich somit eine geringe Vorbelastung, eine relativ hohe Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit.

(2) Wasser:

Bei fehlender Bedeutung des Bereichs für die Wassergewinnung (keine Wasserschutz und Wassergewinnungsgebiete betroffen) sowie stark wechselnder Wasserdurchlässigkeit des Bodens ist von einer mittleren Empfindlichkeit des Grundwasserhaushalts auszugehen.

(3) Naturerleben und Erholung:

Landschaftsbezogene Freizeit und Erholung ist aufgrund der Ausweisung der K 69 als örtlicher Wanderweg sowie der günstigen Anbindung der Siedlungsflächen zur freien Landschaft gegeben. Die Schutzwürdigkeit der existierenden Böschungsflächen mit ihren Gehölzstrukturen, die im Bereich der (Flurstücke 83 und 120) den Erlebnisraum "Hohlweg" bilden, und ihren Felspartien ("Naturraumfenster") ist hoch einzuschätzen.

(4) Boden:

Boden ist unabhängig von seiner individuellen Leistungsfähigkeit als Speicher, Filter, Puffer und Lebensraum unersetzbbar. Dies gilt umso mehr bei einem von hoher Versiegelungsrate geprägten Umfeld. Aufgrund ihrer starken antropogenen Überprägung bei durchschnittlichen chemischen und physikalischen Eigenschaften und fehlender Erosionsanfälligkeit ist von einer mittleren Empfindlichkeit auszugehen.

(5) Klima:

Bei ausgeglichenen klimatischen Verhältnissen sowie der existierenden dörflichen Strukturen, mit ihren siedlungsnahen Freiflächen, sind, abgesehen von den negativen Auswirkungen der stark versiegelten Flächen im südlichen Abschnitt des Bebauungsplanes (starke Erwärmung), die klimatischen Verhältnisse als mittel bis gering belastet einzustufen.

f) Besondere Schutzwürdigkeit von Flächen

Innerhalb des Plangebietes ist die Existenz von Flächen, auf denen aus Gründen ihrer Hochwertigkeit oder Schutzwürdigkeit auf Grundlage von § 17(2) 1 b + c (LPfIG) eine Nutzungsänderung unterbleiben muß zwar zu verneinen, jedoch sind Teilbereiche der existierenden Grünflächen aus Gründen des Arten und Biotopschutzes sowie wegen ihrer Bedeutung für die Naherholung von besonderer Bedeutung.

2.4 ENTWICKELN LANDESPFLEGERISCHER ZIELVORSTELLUNGEN

Die landespflgerischen Zielvorstellungen treffen Aussagen darüber, wie Natur und Landschaft nach den Grundsätzen der Vermeidung neuer und der Verminderung vorhandener Beeinträchtigungen zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln sind.

Wesentliche Zielvorstellungen beziehen sich auf den Erhalt verbliebener umweltrelevanter Grünstrukturen, auf eine Reduzierung zusammenhängender Vollversiegelungen sowie eine bessere Nutzbarkeit der Freiräume für die Bevölkerung:

- o Extensivierung der Restflächenpflege (Straßenrain, Flächen zwischen Gebäude und Zaun etc.)
- o Verbesserung der Freiraumqualität im Bereich der Einmündung der Gartenstraße in die Burgstraße
- o Durchgrünung des Straßenraumes
- o Erhaltung der Böschungsflächen im Bereich der Flurstücke 83 und 120
- o Aufbrechen geschlossener versiegelter Flächen und Einbringen von Bäumen zur klimatischen Verbesserung und Verbesserung des Ortsbildes
- o Reduzierung vorhandener Vollversiegelungen durch Neugestaltung mit wasserdurchlässigen Materialien
- o Vermeidung jeglicher Neuversiegelung mit Negativwirkungen auf Klima- und Bodenfunktion
- o Reduzierung von Nährstoffeinträgen und extensiver Bearbeitung vorhandener Nutzgartenstrukturen

Weitergehende landespflgerische Zielvorstellungen lassen sich zwar entwickeln, sind der Ortslage und bestehenden Nutzungsprivilegien gegenüber jedoch nicht angemessen.

3.0 DARLEGUNG ZUM STÄDTEBAULICHEN ENTWURF

3.1 STÄDTEBAULICHE KONZEPTION

3.1.1 Allgemeines

Der B-Plan nimmt das Ergebnis des Ausbauentwurfes zum Ausbau der K-69 auf. Die Straßenplanung wurde durch das Straßenbauamt Gerolstein erarbeitet.

Der B-Plan dient zur Erlangung der für den Ausbau der K 69 erforderlichen Baurechte.

Der Geltungsbereich umfaßt die Flächen der K 69 wie sie sich nach dem Ausbau darstellen, sowie Hofflächen, die in unmittelbarem sachlichen Zusammenhang mit dem Straßenkörper stehen. Darüber hinaus wurden private Flächen in den Geltungsbereich aufgenommen, sofern zur Erzielung der gewünschten Gestaltung Pflanzgebote oder Änderungen der Verkehrsführung erforderlich waren.

3.1.2 Planerische Beschreibung

Bei den vorliegenden Entwurfsunterlagen handelt es sich um den verkehrsgerechten Ausbau der Kreisstraße Nr. 69 in der Ortslage Bickendorf (Burgstraße). Der Ausbau beginnt unmittelbar im Einmündungsbereich der L 5 (Hauptstraße) und endet am Ortsende in Richtung Ehlenz. Die Länge der Ausbaustrecke beträgt 0,590 km.

Bedingt durch die Funktionen, welche die K 69 zu übernehmen hat, und der straßenbaulichen und städtebaulichen Infrastruktur wird der vorgesehene Ausbauquerschnitt innerhalb der Ausbaustrecke nicht großartig variieren. So werden die erforderlichen Verkehrsräume an die jeweiligen Erfordernisse angepaßt und entsprechen doch in jeder Hinsicht dem ortsgerechten Ausbau einer klassifizierten Straße. Die vorgesehene Fahrbahnbreite beträgt als Regelquerschnitt 5,50 m einschl. beidseitiger Vollrinne.

Als Fahrbahnbelag ist ein bituminöser Oberbau vorgesehen. Eigenständige Gehwege sind nicht vorgesehen. Begehbarer Nebenflächen erhalten eine Befestigung aus Betonsteinpflaster.

Berührende Straßen- und Weg-Einmündungen sowie Grundstückszufahrten werden verkehrsgerecht an die neue Situation angeschlossen.

Die Trassierung der Gesamtstrecke richtet sich im wesentlichen nach den vorhandenen Zwangspunkten wie:

- o Berücksichtigung der vorhandenen Fahrbahn in Lage und Höhe;
- o Berücksichtigung der gegenwärtigen Bebauung mit Ihren Randbereichen und unterschiedlichen Flächennutzungen.

3.2 LÄRMSCHUTZMASSNAHMEN

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes sind im Ausbaubereich keine Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen.

Siehe hierzu Erläuterungen in Anlage 11.1 des Bauentwurf Erläuterungsberichtes.

3.3 ABWEICHEN VON DEN LANDESPFLEGERISCHEN ZIELVORSTELLUNGEN NACH ABWÄGUNG

Bei der Festlegung der Trassenführung wurden nicht nur die gestalterisch-optisch wichtigen Gesichtspunkte berücksichtigt, sondern auch die biologisch und ökologisch wertvollen Komponenten des Naturhaushaltes mit einbezogen. Die Straße wird durch Beibehaltung der alten Linie, bzw. des alten Trassenraumes, so in die Landschaft und vor allem in die Ortslage eingegliedert, daß sie sich für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Bebauung nicht belastender und/oder störender auswirkt, als dies in verantwortlicher Abwägung aller Belange unvermeidbar ist.

Dem Minimierungsgebot des Landespfliegergesetzes wurde Rechnung getragen.

4.0 LANDESPFLEGERISCHER PLANUNGSBEITRAG, TEIL II **GRÜNORDNUNG**

Dieser Teil behandelt grundsätzliche Möglichkeiten und Probleme der Kompensation aus fachlicher Sicht und mündet in die nach Abwägung erfolgte Entscheidung der planenden Gemeinde über Art und Umfang vorzunehmender Maßnahmen zum Ausgleich / Ersatz für vorgesehene Eingriffe.

4.1 ERLÄUTERUNGEN DER EINGRIFFE

4.1.1 Arten- und Biotopschutz

a) Mauerfugengesellschaft in relikthafter Ausprägung

Mauern können, sofern sie entsprechend gestaltet sind, ähnlich wie Hauswände Ersatzbiotope für Pflanzen und Tiere der natürlichen Felswände und Steilabbrüche darstellen. Eine unverputzte Mauer kann als Standort für verschiedene Arten der Mauerfugengesellschaften (Blasen-, Milz-, Streifenfarn, Mauerraute, Zymbelkraut etc.) dienen. Die Mauerkrone bietet einen Standort für Arten wie Färber-Hundskamille, Hundszunge, Distelarten etc.). Des weiteren kann sie Lebensraum für Hautflügler, Spinnenarten, Käfer u.a. (Ersatz für natürliche Steilwände) sein.

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes auf dem Grundstück (Burgstraße Nr. 6), westlich der Einmündung Gartenstraße, vorhandene Mauer erfüllt in Teilbereichen die o.g. Funktionen. Die Beseitigung der unverputzten Natursteinmauer führt zu dem Verlust der Funktionen für den Arten- und Biotopschutz. Die negativen Auswirkungen können jedoch als gering eingestuft werden, wenn die Mauer "biotopgerecht" saniert bzw. wiedererrichtet wird (Verzicht auf Verputz, Verwendung von Kalkmörtel)

b) Vollversiegelte Flächen

Für die Flora ist die Straßenfläche als Lebensraum weitgehend verloren, für die Tierwelt stellt sie darüber hinaus oft eine unüberwindliche Barriere und tödliche Gefahr dar. Ein technischer Ausbau kann zu erhöhter Fahrgeschwindigkeit mit den Folgen

- o Erhöhung der Emissionen
 - o Erhöhung der bestehenden Gefahren und Störungen
- führen.

Die Aubau der K 69 orientiert sich weitestgehend an der existierenden Trassenlage, in Teilbereichen führt er zu Entsiegelungen in anderen Bereichen zu Neuversiegelungen.

Folgende Eingriffe sind im Zusammenhang mit dem Ausbau als problematisch anzusehen

- o Anschnitt der talseits gelegenen baumbestandenen Böschung
- o Straßenbauarbeiten im Bereich der tiefliegenden Schleppen der Baumkronen.

Bei strikter Einhaltung der DIN 18920 sind die Auswirkungen auf den vorh. Baumbestand so gering als möglich zu halten.

c) Böschungen

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes auf den Flurstücken 83 und 121 existierenden Böschungen verleihen dem Straßenraum in diesem Abschnitt das Erscheinungsbild eines Hohlweges. Sie spielen - ökologisch gesehen - eine wichtige Rolle als Verbindungselemente in die freie Landschaft und als Lebensraum für bestimmte Tierarten.

Die vorhandenen Böschungen werden in Teilbereichen durch eine Aufhöhung der Straßenoberkante reduziert, jedoch ist der Verlust von untergeordneter Bedeutung. Eine unnötige Humisierung der angrenzenden Böschungsflächen nach Abschluß der Baumaßnahme ist jedoch zu vermeiden; eine möglichst extensive Pflege: einmalige, abschnittsweise Mahd ab September, Mähgut einige Tage liegenlassen, ist anzustreben.

d) Straßenrandbereiche

Straßenrandbereiche können bei genügend großer Breite und extensiver Pflege für Tiere folgende Bedeutung haben

- o Verbindungs weg in die freie Landschaft
- o Nahrungsquelle
- o Pufferzone gegen Störungen und Immissionen durch die Straße

Des weiteren spielen sie eine wichtige Rolle als "Extremstandort" für Ruderalvegetation.

Rasenflächen erfüllen demgegenüber nahezu keine der o.g. Funktionen für den Arten- und Biotopschutz.

4.1.2 Wasser

Das anfallende Abwasser der Straße wird wie bisher in Rinnen und Gräben gesammelt und dem Ortskanal zugeführt.

Insgesamt ergeben sich für den Wasserhaushalt keine Verschlechterungen aufgrund der relativ ausgeglichenen Bilanz (s. Flächenbilanzierung), einzig die Erhöhung des Anteils an vollversiegelten Flächen um 100 qm führt zu einer geringfügigen Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate sowie einem geringfügigen Anstieg der Belastungen der Vorflut.

4.1.3 Naturerleben und Erholung

Abgesehen von den o.g. Funktionen für den Arten- und Biotopschutz erfüllen die Böschungen mit ihren zutage tretenden Felsbändern die Funktion eines "Naturraumfensters" im Siedlungsbereich.

Durch die vorgesehene Anpflanzung von Großgrün wird das dörfliche Bild wesentlich verbessert und die innerörtliche Wohnqualität erhöht. Gleichermaßen wird durch die Reduzierung der Lärmemissionen (neuer Fahrbahnbelag) erreicht.

4.1.4 Klima

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes dominierenden vollversiegelten Flächen (ca. 70%) führen zu einer starken Erwärmung. Der Anstieg der Erwärmung durch Neuversiegelung ist von untergeordneter Bedeutung.

4.1.5 Boden

Der Anteil der vollversiegelten Flächen steigt um ca. 100 qm der Anteil der teilversiegelten Flächen nimmt nahezu um die gleiche Flächengröße ab. Der Anteil der Grünflächen bleibt relativ konstant. Aufgrund der anthropogen völlig überprägten

Situation ist der Eingriff hinsichtlich des Potentials Boden von untergeordneter Bedeutung.

4.2 FLÄCHENBILANZ (TABELLE SIEHE ANHANG)

(1) Fazit

Mit der Neupflanzung von 8 Bäumen davon 3 auf vorher vesiegelten Flächen kann die durch den Eingriff verursachte minimale Zunahme der neuversiegelten Flächen, sowie die Erhöhung des Anteils an vollversiegelten Flächen um ca. 100 qm als kompensiert angesehen werden.

Das dörfliche Bild soll durch die vorgesehene Bepflanzung mit Großgrün wesentlich verbessert werden; gleiches gilt für die innerörtlichen Wohnqualität durch Reduzierung der Lärmemissionen. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes sind im Ausbaubereich keine Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen.

Im Zusammenhang mit dem Ausbau der Kreisstrasse werden sicherlich auch Hofflächen neu gestaltet werden. Es wäre sinnvoll, das in Abstimmung mit der Gemeinde und dem Dorfplaner geeignetes Material für die Befestigung der Privatflächen festgelegt wird, um ein harmonisches Dorfbild zu erhalten.

Die Gestaltungsmaßnahmen lassen erwarten, daß sich die Straße gut in das alte Ortsbild einfügt.

5.0 BODENORDNUNG

Durch den Ausbau der K 69 ist entlang der Baustrecke in geringem Umfang der Erwerb von Grundstücken erforderlich. ~~Die notwendigen Grunderwerbsverhandlungen werden vom Straßenbauamt Gerolstein durchgeführt.~~ Der Grunderwerb wird von der Kreisverwaltung Bitburg - Prüm durchgeführt.

Der Grunderwerb erfolgt auf freiwilliger Basis.

6.0 KOSTEN

Die Gesamtkosten der Baumaßnahme betragen 672.000,- DM. Kostenträger ist der Kreis Bitburg-Prüm.

Die Kosten der Ver- und Entsorgungsleitungen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. nach den bestehenden Verträgen.

~~Beteiligung Dritter liegt nicht vor.~~

Über die Kostentragung für die Befestigung der Nebenflächen in verbessertem Umfang ist in jedem Einzelfall Einvernehmen zwischen der Gemeinde Bickendorf und dem Baulastträger herzustellen.

Bickendorf, den 13. Juni 1994

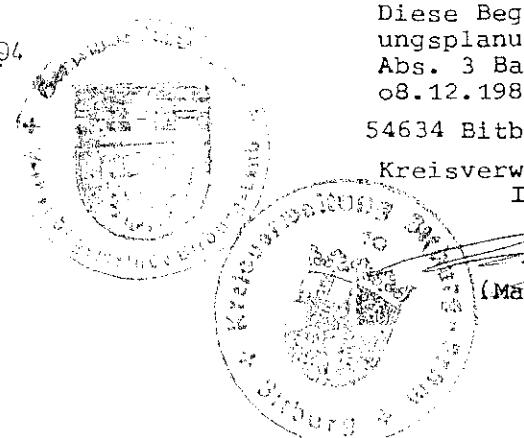

Ortsgemeinde Bickendorf

Diese Begründung hat den Bebauungsplanunterlagen gemäß § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch i.d.F. vom 08.12.1986 zur Anzeige beigelegt.

54634 Bitburg, 04.07.1994

Kreisverwaltung Bitburg-Prüm
In Vertretung:

(Mayer-Schlöder)



FLÄCHENBILANZ

BEBAUUNGSPLAN "BURGSTRASSE - K 69"

ART DER VERSIEGELUNG	A U S G A N G S Z U S T A N D		Ä N D E R U N G	E N D Z U S T A N D
	A U S G A N G S Z U S T A N D	E N D Z U S T A N D		
Versiegelung				
Teilversiegelung (Schotter, Splitt, großfloriges Pflaster, Wasser gebundene Decke)				
	300 qm	208 qm	- 92 qm	
Vollversiegelung (Asphalt, Beton, Betonpflaster auf Kirschfeige)				
	4830 qm	4930 qm	+ 100 qm	
Versiegelte Flächen gesamt				
	5.130 qm	5.138 qm	+ 8 qm	
Prozent/ Gesamtfläche	76,2 %	76,3 %	< 1 %	
BEMERKUNGEN				

Die Zunahme von 100 qm Vollversiegelung ist innerhalb der ausgeglichenen Flächenbilanz von Bedeutung. Die als potentielle Ersatzmaßnahme neu zu pflanzenden Straßenräume innerhalb vorher versiegelter Flächen haben aufgrund ihrer geringen Auswirkungen auf die Entsiegelung (Pflanzung in Baumquartiere) keinen Eingang in die Flächenbilanzierung gefunden.

FLÄCHENBILANZ

NEUVERSIEGELUNG GESAMT: + 8 qm

Als Ersatzmaßnahme werden innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes 8 Bäume neu gepflanzt; davon 3 Stück auf vorher versiegelten Flächen.